Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Geltung der allgemeinen Verkaufs und Lieferbedingungen
1.1Für alle Vertragsverhältnisse mit dem Käufer gelten die allgemeinen Verkaufs-und Lieferbedingungen, auch wenn sie bei späteren Geschäften nicht mehr ausdrücklich vereinbart werden.

1.2Mit erstmaliger Leistung zu diesen Bedingungen erkennt der Käufer diese Bedingungen auch für alle weiteren Vertragsverhältnisse als ausschließlich verbindlich an.
1.3Abweichende Bedingungen des Käufers gelten nur, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich anerkannt haben. Sie werden auch dann nicht Bestandteil, wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.
1.4Abweichungen der bestellten oder gelieferten Artikel von der Bestellung insbesondere im Hinblick auf Material und Ausführung bleiben im Rahmen des technischen Fortschritts ausdrücklich vorbehalten.
2. Angebot und Auftragserteilung
2.1Durch Angebote sind wir nicht verpflichtet bei anschließender Bestellung die Lieferung auszuführen.
2.2Bestellungen führen erst dann zu einem Auftrag, wenn sie von uns schriftlich bestätigt wurden oder die Lieferung ausgeführt wurde.
2.3 Im Falle einer schriftlichen Auftragsbestätigung ist diese für den Inhalt des Vertrages maßgebend. Zusätzliche Nebenabreden, Änderungen oder Zusicherungen von bestimmten Eigenschaften bedürfen der Schriftform.
3. Preis- und Zahlungsbedingungen
3.1Unsere Preise verstehen sich in Euro ausschließlich Verpackung, Umsatzsteuer, Versand- und Versicherungskosten ab unserem Auslieferungslager.
3.2Unsere Rechnungen sind binnen 10 Tagen mit 3% Skonto oder binnen 30 Tagen rein netto ohne Skontoabzug zur Zahlung fällig.
3.3Werden unsere Rechnungen nicht binnen 30 Tagen ohne Abzug bezahlt, so sind wir nach Mahnung berechtigt, vom Käufer Verzugszinsen in Höhe von 4% über dem jeweiligen Wertpapierpensionssatz der EZB zu verlangen.
3.4Zahlungen tilgen immer nur die ältesten Rechnungen.
3.5Andere Zahlungsmittel als Überweisungen oder Schecks nehmen wir nur zahlungshalber an. Erklären wir uns ausnahmsweise mit Wechselzahlungen einverstanden, gehen dadurch entstandene Diskont- und Bankspesen zu Lasten des Käufers.
4. Lieferzeit
4.1Wir sind bestrebt, vereinbarte Lieferzeiten einzuhalten. Schadenersatzansprüche wegen Nichteinhaltung einer vereinbarten Lieferung beruht auf von uns zu vertretender grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.
4.2 Ist eine Lieferzeit vereinbart, gilt diese als unverbindlich, es sei denn sie ist ausdrücklich als ``verbindlicher Liefertermin´´ von uns schriftlich bestätigt worden. Ist eine Lieferzeit vereinbart, so setzt sie ihre Einhaltung voraus, dass der Käufer seinen Vertragsverpflichtungen ebenfalls nachkommt, die notwendigen Unterlagen zur Verfügung stellt und die vereinbarten Anzahlungen leistet.
4.3Der Liefertermin ist eingehalten, wenn die Ware bis zum Ablauf unser Auslieferungslager verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist. 4.4Haben wir die Überschreitung des Liefertermins zu vertreten, (Ausnahmen höhere Gewalt oder Streik), so kann der Käufer nach fruchtlosen Ablauf einer Nachfrist vom Vertrag zurücktreten.
4.5Die Lieferung durch uns steht unter dem Vorbehalt der Selbstbelieferung. Wir geben Ihnen unverzüglich Mitteilung, falls eine Selbstbelieferung nicht
stattfindet. Findet eine Selbstbelieferung nicht statt, gilt der Kaufvertrag als nicht geschlossen. Ein von uns übernommenes Beschaffungsrisiko existiert nicht.
5. Versand und Gefahrübergang
5.1Der Versand erfolgt über die vom Käufer bezeichnete Spedition. Hat der Käufer keine Spedition angegeben, liefern wir mit einer Spedition unserer Wahl.
5.2Die Speditionskosten gehen zu Lasten des Käufers.
5.3Alle Genehmigungen für die Einfuhr in das Bestimmungsland des Käufers sind vom Käufer zu beschaffen und uns zur Verfügung zu stellen.
5.4Die Gefahr geht mit Übergabe der Ware an den Spediteur auf den Käufer über. Verzögert sich der Versand durch Umstände, die der Käufer zu vertreten hat, so geht die Gefahr bereits im Zeitpunkt der Versandbereitschaft auf den Käufer
über. Die durch die Verzögerung entstehenden Kosten(insbesondere
Lagerkosten) hat der Käufer zu tragen. Wir sind nicht verpflichtet, die Sendung gegen Transportschäden zu versichern oder versichern zu lassen, es sei denn eine entsprechende Verpflichtung ist von uns schriftlich übernommen worden.
6. Eigentumsvorbehalt
6.1Die von uns gelieferte Ware bleibt unser Eigentum bis der Käufer sämtliche Forderungen bezahlt hat, die wir gegen ihn haben. Wechsel und Schecks gelten erst nach ihrer Einlösung als Zahlung.
6.2Der Käufer darf die gelieferte Ware weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Von Pfändungen oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat er uns unverzüglich zu unterrichten.
6.3Der Käufer darf die gelieferte Ware an der wir unser Eigentum vorbehalten haben im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes veräußern und die abgetretene Forderung einziehen. Dies gilt nicht, wenn er sich in Zahlungsverzug befindet oder die Zahlungen eingestellt hat.
6.4Veräußert der Käufer die Ware, so tritt er bis zur Tilgung aller unserer Forderungen die ihm aus der Veräußerung zustehenden Rechte gegen seine Abnehmer mit allen Nebenrechten und Sicherheiten an uns ab. Bei Zahlungsrückständen des Käufers können wir verlangen, dass der Käufer

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

die Abtretung seinen Abnehmern mitteilt und uns alle Auskünfte und Unterlagen übergibt, die zum Einzug der abgetretenen Forderungen nötig sind.

6.5Bei Verarbeitung und Umarbeitung gelten wir als Hersteller im Sinne des §950 BGB und erwerben das Eigentum an den Zwischen- oder Enderzeugnissen.
6.6 Im Falle der Verbindung, der von uns unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware mit Sachen, die im Eigentum des Käufers oder Dritter stehen, erwerben wir Miteigentum nach §947 BGB.
6.7Werden Forderungen des Käufers aus der Weiterveräußerung unserer Vorbehaltsware in ein Kontokorrent aufgenommen, so tritt er an uns seine jeweiligen Zahlungsansprüche in Höhe des jeweiligen Saldos ab und zwar begrenzt auf die Höhe unserer Forderungen gegen ihn.
6.8Der Käufer darf die uns abgetretenen Forderungen einziehen, es sei denn, dass er sich im Zahlungsverzug befindet oder die Zahlungen eingestellt hat.
6.9Übersteigt der Wert der uns eingeräumten Sicherheit an der verarbeiteten Ware unsere Forderungen gegen den Käufer um mehr als 20%, so sind wir auf Verlangen des Käufers zur Freigabe der weitergegebenen Sicherheit verpflichtet.
7. Gewährleistung und Haftung
7.1Die gelieferte Ware ist unverzüglich nach Empfang zu untersuchen. Erkennbare Mängel sind innerhalb von 14 Tagen nach Empfang schriftlich zu rügen. Offensichtliche Mängel, die verspätet, also entgegen der vorstehenden Pflicht gerügt wurden, werden von uns nicht berücksichtigt und sind von der Gewährleistung ausgeschlossen. Nicht offensichtliche Mängel, die sich erst im Laufe der Zeit zeigen sind uns vom Käufer unverzüglich mitzuteilen.
7.2Hat die von uns gelieferte Ware Mängel, für die wir haften, so beschränkt sich der Anspruch des Käufers nach unserer Wahl auf Nachbesserung oder Austausch der mangelhaften Ware. Können Mängel weder durch Nachbesserungen noch durch Austausch trotz angemessener Nachfristsetzung des Käufers endgültig beseitigt werden hat der Käufer Anspruch auf Wandlung oder Minderung.
7.3 Ist die mitgelieferte Ware aufgrund ihrer technischen Merkmale versandfertig ist der Käufer bei Geldendmachung von Gewährleistungsansprüchen auf unseren Wunsch verpflichtet die gelieferte Ware auf unsere Kosten an uns
zurückzusenden. Weitere Ansprüche des Käufers, insbesondere auf Wandlung oder Minderung oder Schadenersatz sind so weit gesetzlich zulässig ausgeschlossen. Dies gilt auch für Folgeschäden und Ansprüche aus positiver Vertragsverletzung. Der Ausschluss gilt nicht soweit die Ursachen aufgrund grober Fahrlässigkeit oder Vorsätze uns zuzurechnen sind.
7.4Unbeschadet der Bestimmungen über die Gewährleistung sowie anderer in diesen getroffener spezieller Regelungen gilt in Fällen einer Pflichtverletzung des Lieferanten folgendes:
Der Käufer hat uns zu Beseitigung der Pflichtverletzung eine angemessene Nacherfüllungsfrist zu gewähren, welche 3 Wochen nicht überschreiten darf. Erst nach erfolglosem Ablauf der Nacherfüllungsfrist kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten und / oder Schadenersatz verlangen. Schadenersatz kann der Käufer nur in Fällen grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzung durch uns geltend machen. Der Schadenersatz ist in jedem Fall auf die Höhe des
Kaufpreises begrenzt. Ist der Käufer für Umstände, die ihn zum Rücktritt berechtigen allein oder Überwiegend verantwortlich oder ist der zum Rücktritt berechtigte Umstand während des Ausnahmeverzuges des Käufers eingetreten, ist der Rücktritt ausgeschlossen.
8. Zurückbehaltungsrecht und Aufrechnung
8.1Der Käufer ist nicht berechtigt wegen etwaiger Gegenansprüche seine Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen. Dies gilt nicht wenn
die Gegenansprüche des Käufers von uns anerkannt oder gerichtlich festgestellt wurden.
8.2Wir sind berechtigt aus folgenden Gründen vom Vertrag zurückzutreten:
Wenn sich entgegen der vor Vertragsabschluss besehende Annahme ergibt, dass der Käufer nicht kreditwürdig ist. Kreditunwürdigkeit kann ohne weiteres angenommen werden in einem Fall des Wechsels oder Scheckprotestes, der der Zahlungseinstellung durch den Käufer oder eines erfolglosen Zwangsvollstreckungsversuches beim Käufer. Nicht erforderlich ist, dass es sich um Beziehungen zwischen uns und Käufer handelt. Wenn sich herausstellt, dass der Käufer unzutreffende Angaben im Hinblick auf seine Kreditwürdigkeit hat und diese Angaben von erheblicher Bedeutung sind. Wenn die unter Eigentumsvorbehalt des Lieferanten stehende Ware anders als im regelmäßigen Geschäftsverkehres Käufers veräußert wird, insbesondere durch Sicherungsübereignung oder Verpfändung. Ausnahmen hiervon bestehen nur soweit der Lieferant sein Einverständnis mit der Veräußerung schriftlich erklärt hat.
9. Erfüllungsort und Gerichtsstand
9.1Die Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Käufer unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss von internationalen Kaufverträgen und beweglichen Sachen und des einheitlichen Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher Sachen.
9.2Erfüllungsort für die Leistungen beider Vertragspartner ist unser Firmensitz. 9.3Soweit es sich bei dem Käufer oder Geschäftspartner um einen Vollkaufmann eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen handelt wird als ausschließlicher Gerichtstand unser Firmensitz vereinbart. Wir behalten uns vor stattdessen am Sitz des Käufers zu klagen. Norbert Emmert

Nelkenstraße 13 / 90439 Nürnberg